

# Satzung

des Gemischten Chores Beethoven Niederahr

Name und Sitz des Vereins

56414 Niederahr

Der Verein führt die Bezeichnung: Gemischter Chor Beethoven Niederahr und hat seinen Sitz in 56414 Niederahr. Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister ist derzeit nicht vorgesehen. Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet als MGV und im Jahre 2003 in einen Gemischten Chor umgewandelt.

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

1. Die Förderung der Bildung und Erziehung zur Kunst und Kultur durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
2. die Pflege und Förderung kirchenmusikalischen Chorgesanges und Mitwirkung bei Gottesdiensten oder ähnlichen kirchlichen Veranstaltungen.
3. die Heranbildung und Ausbildung der Jugend zum Chorgesang, sei es auf weltlichem oder kirchlichem Sektor, sowie die Förderung des Chorgesanges insgesamt, die Zusammenarbeit mit den übrigen Gesangsvereinen, Kirchenchören und allen am Chorgesang Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sängerbundes und gegebenenfalls Mitglied kirchenchorlicher Vereinigungen, soweit dies mit den Zielen des DSB vereinbar ist

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner

Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## Mitgliedschaft - Erwerb und Verlust

Mitglieder des Gemischten Chores Beethoven können sein:

1. ordentlich - singende - Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag alle Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die Zwecke des Vereines anerkennen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittsentscheidung zur Zahlung des Jahresbeitrages und ggf. zu sonstigen Zuwendungen nach eigenem Ermessen.

Außer ordentlichen und fördernden Mitgliedern können auch solche Personen zu Ehrenmitgliedern durch den Vorstand ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben das Recht der ordentlichen Mitglieder ohne Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen, oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Hauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereines.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Gesangstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Hauptversammlung festgesetzten

Mitgliederbeiträge zu entrichten.

*Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben. Die Zahlung erfolgt im Allgemeinen durch Sepa-Lastschrift kann aber in Ausnahmefällen auch durch Überweisung oder Barzahlung beglichen werden.*

*Der Einzug durch Sepa-Lastschrift erfolgt am festen Termin 01.04. eines jeden Jahres. Sollte der 01.04. auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, dann am darauffolgenden Werktag.*

*Bei Überweisung bzw. Barzahlung ist der Stichtag ebenfalls der 01.04. eines jeden Jahres.*

Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde die Beitragspflicht einzelner Mitglieder ganz oder teilweise aufheben. Es besteht von Seiten der Mitglieder kein Anspruch auf gezahlte Beiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teil und haben den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

Organe

Organe des Vereines sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können. Über die Sitzungen der Organe ist auf Wunsch eines Mitgliedes vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss.

Die

Niederschrift ist im Protokollbuch festzuhalten und in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt, möglichst am Anfang eines Jahres.

Sie wird vom Vorstand mindestens 5 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Außerdem erfolgt eine Mitteilung durch das Fachorgan der Verbandsgemeinde.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis zu ihrer Eröffnung an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage reduziert werden.

Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäfts - und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Aufstellung und Änderung der Satzung
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
8. Die Auflösung des Vereines

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Der Vorsitzende
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Kassierer
4. Dem Schriftführer
5. Den zwei Beisitzern ~~a. männliches Mitglied~~ ~~b. weibliches Mitglied~~

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmen--Gleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuzuf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter, sowie der Kassierer und der Schriftführer ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

## Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer. Es ist insbesondere die Aufgabe des Schriftführers über den jährlichen Geschäftsablauf ein Protokoll zu erstellen, das der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist.

Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes, evtl. Ausschüsse und Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten(Tagegelder), Fahrtkosten und sonstige Auslagen werden zur Deckung der Auslagen erstattet.

## Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Zahlungen bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.
3. Alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Der Kassierer fertigt zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht mit Kassenabschluss. Der Abschluss ist der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen.

## Satzungsänderung

Anträge von Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis zur Eröffnung der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des § 33 BGB.

## Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufener Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Niederahr übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielsetzungen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben, sofern dieser die Voraussetzungen einer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke anerkannten steuerbegünstigten Körperschaft erfüllt. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsgemeinde das Vermögen der Kath. Kirchengemeinde Niederahr zu übergeben, mit der Auflage, dieses ausschließlich für die Kinder und Jugendarbeit zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist also sicherzustellen, dass das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 05.02.2011 beraten und genehmigt.

Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung und tritt mit dem 05.02.2011 in Kraft;